

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

„Pinel gemeinnützige Gesellschaft mbH“

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

***„Pinel gemeinnützige Gesellschaft mbH,
Initiative für psychisch Kranke“***

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft fördert die Bemühungen um einen neuen Umgang mit psychischer Krankheit in unserer Gesellschaft, der die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und die Integration der Betroffenen in die Gesellschaft zur Grundlage hat. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens gerichtet. Sie ist auf eine Zusammenarbeit mit allen Gruppen ausgerichtet, die ähnliche Ziele verfolgen. Weiterhin wird die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe unterstützt. Die Gesellschaft bemüht sich auch die konkrete Situation psychisch Kranker zu verbessern im Wege der außerstationären Organisation und Durchführung von:
 - Behandlung, Pflege, Rehabilitation
 - Hilfe zum Wohnen, z.B. Betreuung im Rahmen eigener Wohnung als Voraussetzung zum Erhalt größtmöglicher Eigenverantwortung, Vermeidung von Obdachlosigkeit
 - Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beratung, Kontakt und Beschäftigung
 - Hilfen zur Arbeit, z.B. Unterstützung und Begleitung zur Integration in Arbeitsprozesse
 - Hilfen in Krisen, z.B. Unterstützung und Intervention während krisenhafter Situationen als ambulant-psychiatrische Basisdienste für psychisch kranke Menschen und Suchtkranke
2. Die Gesellschaft trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft im Pinel Gesellschaft e.V., Berlin und im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., Berlin.

3. Die Gesellschaft ermöglicht die ehrenamtliche Mitarbeit im laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen der Erfüllung der ideellen Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 Abs. 1 als Gegenstand des Unternehmens genannten Zwecke.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, im Transparenzregister oder in dem an dessen Stelle tretenden Veröffentlichungsblatt.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 256.000,- € (in Worten zweihundertsechsfünzigtausend).
2. Gesellschafter ist mit einer Stammeinlage von 256.000,- € die

Stiftung Pinel

mit Sitz in Berlin.

3. Das Stammkapital wird in Geld erbracht und zwar in voller Höhe sofort.
4. Gesellschafter unterliegen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft grundsätzlich keinem Wettbewerbsverbot; dies gilt auch bei Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung; hiermit wird ausdrücklich die Befreiung vom Wettbewerbsverbot für alle möglichen Fälle erteilt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere haupt-, oder ehrenamtliche Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
2. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar.
3. Die Gesellschafterversammlung kann bei begründetem Anlass einen, mehrere oder alle Geschäftsführer für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung bedarf für alle in diesem Gesellschaftsvertrag an ein besonderes Gremium (Gesellschafterversammlung) zur Zustimmung zugewiesenen Geschäfte der ausdrücklichen, vorhergehenden Einwilligung durch das berufene Gremium.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung,

- e) Bestellung des Abschlussprüfers. Die Gesellschafterversammlung kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern. Die Gesellschaft trägt Sorge für eine dem Beschluss entsprechende Erteilung des Prüfungsauftrages an den ausgewählten Abschlussprüfer,
 - f) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, wie beabsichtigte Tarifvertragsverhandlungen und Tarifvertragsabschlüsse,
 - g) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen,
 - h) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - i) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - j) Beschlüsse über Unternehmensverträge wie zum Beispiel Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebsverpachtungs- und Umwandlungsverträge,
 - k) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - l) Berufung eines Beirats.
2. Der Gesellschafterversammlung sind die Budget- und Organisationspläne, sowie fortentwickelte Planungen der Organisationsziele einschließlich etwaiger Nachträge zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.
3. Folgende Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung:
- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Investitionsmaßnahmen über 75.000,00 € je Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht im Budgetplan enthalten sind, Betriebserhaltungsmaßnahmen dieses Umfangs, die über die Erhaltung des vorhandenen Vermögens hinausgehen, also zu einer erheblichen Substanz- und Wertverbesserung führen; Leasingverträge von Gegenständen, die vorgenannte Voraussetzung erfüllen.
 - c) die zu den unter b) genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen,
 - d) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 75.000,00 € bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Budgetplan enthalten oder vollständig refinanziert sind,

- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter des Gesellschafters oder der Geschäftsführer,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 75.000,00 € übersteigen, oder die den bisher von der Gesellschafterversammlung bewilligten Umfang insgesamt um mehr als diesen Betrag erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer oder wenn diese 75.000,00 € im Jahr übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 75.000,- €, soweit sie nicht im Budgetplan enthalten sind,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht.

Überschreiten die unter §8 Absatz 3 genannten Rechtshandlungen die Summe von 150.000 € im Budget-Plan-Jahr, so ist jede weitere Überschreitung, die den Einzelbetrag von 25T€ übersteigt, dem Gesellschafter zur Zustimmung vorzulegen. Die Geschäftsführung legt im Rahmen der Quartalsberichte eine Liste der Planabweichungen mit Begründung vor, die als Einzelbetrag die Höhe von 25T€ überschreitet.

- 4. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich umfassend zu informieren und ist deren Genehmigung einzuholen.
- 5. Die Gesellschafterversammlung kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des Absatz 3 durch ausdrücklichen Beschluss für bestimmte Fälle befreien; den befreiten Geschäftsführern kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, ein Beirat nach § 15 dieses Vertrages dies einstimmig beschließt oder sofern Gesell-

schafter, die zusammen mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dieses wünschen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Beirat oder einen Minderheitsgesellschafter ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Beirats oder einer ausreichenden Minderheit nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jeder zur Mitwirkung an der Vertretung der Gesellschafter berufenen Person an die letztbekannte Anschrift zu übermitteln.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so muss die Geschäftsführung innerhalb von frühestens zwei und spätestens vier Wochen zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung laden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung zu der neuen Versammlung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe herbeigeführt werden. Derart zustande gekommene Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 500,- € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Entscheidungen gegen das Votum des bzw. der Gründungsgesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % des Gesellschaftskapitals.
7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
9. Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesell-

schaftervertretern zu übermitteln ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen mit dem Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

10. Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 10 (Fach-) Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Beiräte berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen und über die Aufgaben der Beiräte beschließen.
2. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden.
3. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann das Einberufungsrecht der Geschäftsführung einschränken oder ausschließen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; Beschlussfassung, Verfahren und Protokollierung richtet sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich nach Fertigstellung dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

5. Der Beirat unterstützt die Arbeit der Geschäftsorgane; Auskunftsrechte hat der Beirat nicht. Er kann Tagesordnungspunkte für die Geschäftsführungssitzungen benennen und dort durch einen Vertreter aus seiner Mitte begründen. Durch einstimmigen Beschluss kann er die Berufung einer Gesellschafterversammlung in gleicher Weise wie ein Gesellschafter begehren. Davon abgesehen, werden Aufgaben, Kompetenzen und etwaiger Wahlturnus durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Finanz-, Rechnungs- und Revisionswesen

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einen Budgetplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.
2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind Wirtschaftsprüfer*innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur prüfenden Mitwirkung heranzuziehen, solange die Gesellschaft den kleinen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zuzurechnen ist und die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
3. Die Gesellschaft unterwirft sich den für den oder die Gesellschafter geltenden Revisionsvorschriften.

§ 13 Prüfung durch den Abschlussprüfer

1. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass nur Wirtschaftsprüfer*innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der gesetzlichen Prüfung beauftragt werden können.
2. Die Geschäftsführer haben dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Jahresabschluss und einen eventuell erforderlichen Lagebericht unmittelbar nach Aufstellung zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
2. Der Wirtschaftsprüfer soll zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzugezogen werden, falls die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 15 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter kann auch aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sich ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für den Gesellschafter nicht zumutbaren Weise ändern. Der Gesellschafter ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abwenden kann.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch einen Einschreibebrief zu erfolgen und zwar mit der Frist von sechs Monaten.

3. Im Falle einer Kündigung der Gesellschaft, einem Austritt oder einer Ausschließung aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn
 - Sein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - Über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
 - Der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist dann verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden.
6. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Eine Partizipation an anteiligen Rücklagen erfolgt nicht.

§ 16 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Klage auf Auflösung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter erhoben werden, wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr erreicht werden kann.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Pinel, falls diese nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten, jeweils mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen von Gesellschaftern untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
2. Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht, die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
4. Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 4.000,- DM (Beratungs-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

